AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 10. April 2014 | 38. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

93. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 129 “Duhner Allee” Erste Änderung

94. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven

95. Satzung vom 11. März 2014 der **Gemeinde Dorum**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 “Ökologischer Gewerbepark Dorum”

96. Haushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 6. Februar 2014

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

97. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

93.

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 129
“Duhner Allee” Erste Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 29. Oktober 2013 diesen Bebauungsplan Nr. 129 „Duhner Allee” Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 26. März 2014

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Cuxhavener Straße,
- im Osten durch einen vorhandenen Lärmschutzwall zwischen Parkplatz und ehemaligem Campingplatz ca. 35 m westlich der Duhner Allee einschließlich seiner gedachten nördlichen Verlängerung,
- im Süden durch den vorhandenen Lärmschutzwall zwischen Parkplatz und ehemaligem Campingplatz und
- im Westen durch die westliche Grenze des Grundstückes Cuxhavener Straße 83 und deren südliche Verlängerung.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

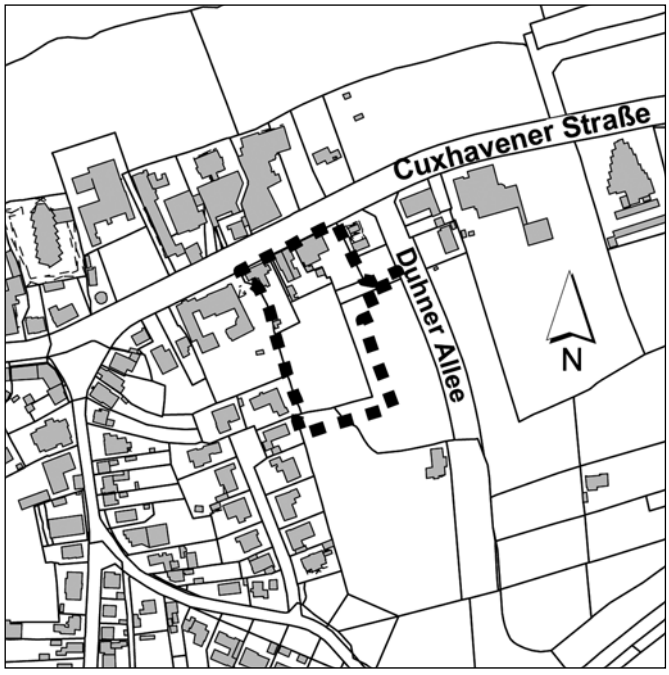

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 27. März 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

94.

ERSTE SATZUNG zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 25. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2
Aufwandsentschädigungen

1. Ab dem 01. Januar 2015 erhalten die Ratsherren/Ratsfrauen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €.

   Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten ab dem 01. Januar 2015 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

2. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird ab dem 01. Januar 2015 jeweils um einen Betrag von 50,00 € gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

3. Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten ab dem 01. Januar 2015 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

   a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 225,00 €
   b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 225,00 €
   c) die Beigeordneten in Höhe von 175,00 €
   d) der/die Ratsvorsitzende in Höhe von 75,00 €

   Besteht für eine/n Funktionsträger/in nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

   a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister um 40,00 €
   b) die Fraktionsvorsitzenden um 50,00 €
   c) die Beigeordneten um 25,00 €

4. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere, der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

5. Folgende für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, ihres Verdienstausfalles sowie des Pauschalstundensatzes und den Fahrkosten nach § 6 dieser Satzung:

   a) die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Land Hadeln in Höhe von 300,00 €
   b) die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Land Hadeln
      ba) bei Betreuung von einem Kraftfahrzeug 30,00 €
      bb) bei Betreuung von zwei Kraftfahrzeugen 50,00 €
      bc) bei Betreuung von drei Kraftfahrzeugen 70,00 €
      bd) bei der Betreuung von mehr als drei Kraftfahrzg. 100,00 €
   c) die/der Ortsjugendfeuerwehrwart/in 40,00 €
   d) die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in
      da) sofern nicht gleichzeitig Ortsjugendfeuerwehrwart/in 40,00 €
      zzgl. 5,00 € für jede vorhandene Jugendfeuerwehr
      db) sofern gleichzeitig Ortsjugendfeuerwehrwart/in 50 % von da)
   e) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates 50,00 €
   f) die/der stv. Vorsitzende des Seniorenbeirates 30,00 €

6. Folgende Ehrenbeamte der Samtgemeinde Land Hadeln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich Telefongebühren, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls:

   a) die/der Gemeindebrandmeister/in 250,00 €
   b) die/der stellvertr. Gemeindebrandmeister/in
      ba) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in 100,00 €
      bb) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/in 75,00 €
   c) die Ortsbrandmeister/innen in den Mitgliedsgemeinden Nordleda, Odisheim, Osterbruch und Steinau 100,00 €
   d) die Ortsbrandmeister/innen in den Mitgliedsgemeinden Ihlienworth, Neuenkirchen, Otterndorf und Wanna 120,00 €
   e) die stv. Ortsbrandmeister/innen in den Mitgliedsgemeinden Nordleda, Odisheim, Osterbruch und Steinau 50,00 €
   f) die stv. Ortsbrandmeister/innen in den Mitgliedsgemeinden Ihlienworth, Neuenkirchen und Wanna 60,00 €
   g) die stv. Ortsbrandmeister/innen in der Stadt Otterndorf 60,00 €"

2. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 4
Auslagen für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder des Seniorenrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 NKomVG abgegolten.

2. Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde."

3. § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 6
Fahrtkosten

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine nach der Entfernung zum Verwaltungssitz Otterndorf bemessene pauschale Wegstreckenentschädigung. Hierzu werden drei Bereiche berücksichtigt. Entscheidend ist

die tatsächlich zurückzulegende Wegstrecke. Ratsmitglieder, die innerhalb von 5 Kilometer vom Verwaltungssitz Otterndorf entfernt wohnen erhalten monatlich 10,00 €. Bei einer Entfernung zwischen 5 und 15 Kilometern werden monatlich 20,00 € erstattet. Ratsmitglieder, die weiter als 15 Kilometer entfernt wohnen vom Verwaltungssitz Otterndorf erhalten eine monatliche Entschädigung von 30,00 €.

2. Die Ratsmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Samtgemeinde Land Hadeln ehrenamtlich Tätigen erhalten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer, soweit die Fahrtkosten nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und 6 durch die festgesetzten Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.

3. Ratsmitglieder, die an Besprechungen/Sitzungen außerhalb der Samtgemeinde Land Hadeln im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Ratstätigkeit teilnehmen, erhalten auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer soweit die Fahrtkosten nicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und 6 durch die festgesetzten Aufwandsentschädigungen abgegolten sind."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2014 in Kraft.

Osterbruch, 25. März 2014

Samtgemeinde Land Hadeln
Zahrte
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

95.

SATZUNG
vom 11. März 2014 der Gemeinde Dorum, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Ökologischer Gewerbepark Dorum"

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dorum den Bebauungsplan Nr. 36 „Ökologischer Gewerbepark Dorum", Erste Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Dorum, den 11. März 2014

Gemeinde Dorum

Seier — Bürgermeister (L.S.) — Neumann, Gemeindedirektor

Die vom Rat der Gemeinde Dorum am 11. März 2014 als Satzung beschlossene Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 "Ökologischer "Gewerbepark Dorum" bedarf gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch keiner Genehmigung.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchbrochen schwarz umrandet dargestellt. Der Änderungsbereich ist dunkel hinterlegt.

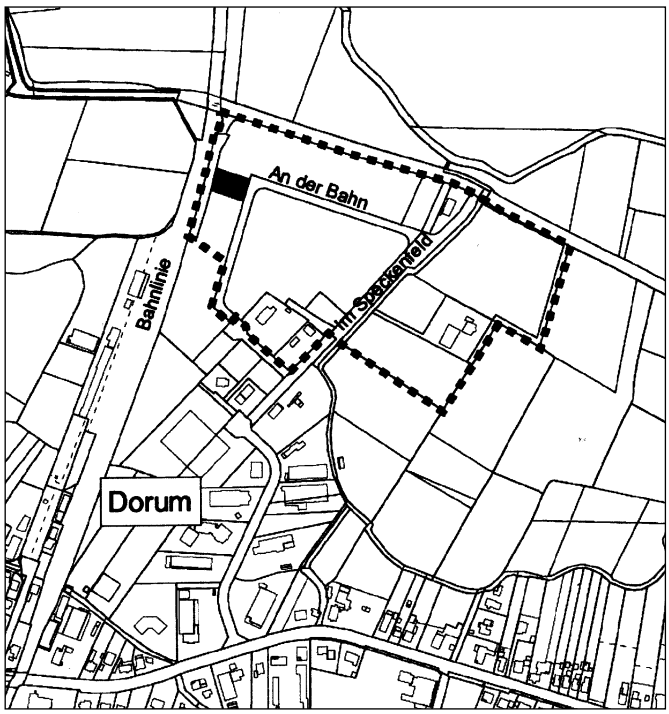

Die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Ökologischer Gewerbepark Dorum" kann nebst Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 8, 27632 Dorum während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Ökologischer Gewerbepark Dorum" in Kraft.

Hinweise

Gem. § 215 Absatz 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dorum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Dorum, den 25. März 2014

Gemeinde Dorum
Der Gemeindedirektor
Neumann

96.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2014 vom 6. Februar 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 6. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgestzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	521.900 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	521.900 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	428.600 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	402.400 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf	267.300 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf	0 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 396.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
   b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Steinau, den 6. Februar 2014

Gemeinde Steinau
Mangels
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Cuxhaven am 31. März 2014 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.7.01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 14. April 2014 bis zum 24. April 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Steinau, den 10. April 2014

Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Mangels

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

97.

ÄNDERUNG
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth in Lüdingworth hat der Kirchenvorstand am 26. November 2013 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 14. Mai 1979 beschlossen.

§ 5
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab:
   a) für Personen über 5 Jahren - für 30 Jahre - 300,00 €
   b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 15 Jahre - 150,00 €
2. Wahlgrab:
   a) für 30 Jahre - je Grabstätte - 300,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte - 10,00 €

II. Gebühren für die Nutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle/Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je angefangenen Tag - 15,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall - 120,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Kirche - je Bestattungsfall - 240,00 €
4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle zum Abschied aber ohne Trauerfeier 20,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Benutzung der Geräte, Kränze auflegen

1. Für eine Erdbestattung 300,00 €
2. Für eine Urnenbestattung 130,00 €
3. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

Für die Ausgrabung einer Leiche 450,00 €
Für die Ausgrabung einer Urne 130,00 €
Für die Umbettung einer Leiche 900,00 €
Für die Umbettung einer Urne 260,00 €

V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

Zulassung von Denkmälern 15,00 €

VI. Friedhofunterhaltungsgebühren:

Für ein Jahr je Grabstelle- (mit Ausnahme der Urnengrabstätten im Rasen) 15,00 €

VII.

1. Gebühren für Urnengrabstätten im Rasen:
   a) für 30 Jahre - je Grabstätte - 2.040,00 €
   b) für jedes Jahr der Verlängerung 50,00 €
2. Zusätzliche Besetzung einer Urne in einer Urnengrabstelle im Rasen gem. § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung 690,00 €

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lüdingworth, den 26. November 2013

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth
Der Kirchenvorstand

Wege (L.S.) Insel
Vorsitzender Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung in derzeitigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 12. Februar 2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln
Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann (L.S.) Bruns
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher